

Pauger gegen Österreich

UN-Menschenrechtsausschuss
Beschwerde Nr. 415/1990
Sachentscheidung vom 26.3.1992
(UN Doc. CCPR/C/44/D/415/1990 Annex)

Witwerpension und Gleichbehandlung

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Universitätsprofessor in Graz und seit 1984 verwitwet. Seine Frau war im steirischen Landesdienst als Lehrerin beschäftigt. Der im selben Jahr gestellte Antrag auf Zuerkennung einer Witwerpension wurde mangels Deckung im Pensionsrecht abgewiesen. Hierauf brachte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim VfGH ein, worin er eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend machte, da Witwen unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Witwenpension hätten. Die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen. Dies geschah vermutlich deshalb, weil der VfGH in einem vorangehenden Verfahren die betreffende Gesetzesstelle (§14 Abs. 1 Pensionsgesetz 1965, BGB1. 340) als verfassungswidrig aufgehoben, aber für das Außerkrafttreten eine Frist gem. Art. 140 (5) B-VG gesetzt hatte (VfSlg 10.180/1984), die noch nicht abgelaufen war.

Mit der 8. Pensionsgesetznovelle (BGB1. 426/1985) wurde die Einführung einer Witwerpension in 3 Etappen vorgesehen, wobei die letzte Etappe erst 1995 wirksam werden soll. Auf seinen neuerlichen Antrag wurde dem Beschwerdeführer ein entsprechend reduzierter Pensionsanspruch zuerkannt, der jedoch der damals noch geltenden Ruhensbestimmung im PG zum Opfer fiel. Auch dagegen wandte sich der Beschwerdeführer an den VfGH und hatte insofern Erfolg, als die Ruhensbestimmung als verfassungswidrig aufgehoben wurde (VfSlg 11.665/1988). Dem Beschwerdeführer wurde nun im Sinne der 1985 eingeführten Etappenregelung eine Teilpension zuerkannt, doch ergriff er auch dagegen VfGH -Beschwerde, worin er die Etappenregelung u.a. als gleichheitswidrig angriff. Der VfGH nahm an dieser Regelung jedoch keinen Anstoß, da mit ihr einer erst in der Zukunft eintretenden Gleichheitswidrigkeit vorgebeugt werden sollte, die Etappenregelung also den Gleichheitssatz nicht verletze. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen.

Rechtsausführungen:

In seiner Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss behauptet der Beschwerdeführer, Opfer einer Diskriminierung nach Art. 26 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (BGB1. 591/1978, UN-Pakt II) zu sein, da eine Frau unter denselben Umständen eine (bzw. eine volle) Witwenpension erhalten hätte. Die Regierung entgegnet, dass die frühere Pensionsregelung davon ausging, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nur der Mann einem Brotwerb nachging und daher gewöhnlich nur Männer einen Pensionsanspruch erwarben, der dann Frauen übertragen wurde. Diese Rechtslage sei im Lichte geänderter sozialer Bedingungen sowohl im Familien- als auch im Pensionsrecht geändert worden, einer Änderung, die 1995 voll wirksam sein werde. Eine solche Gesetzgebung, mit der alte gesellschaftliche Traditionen geändert werden sollten, könne nicht von heute auf morgen in die Tat umgesetzt werden. Es sei im Lichte der herrschenden sozialen Bedingungen notwendig gewesen, die Angleichung der Pensionsansprüche des Mannes allmählich zu vollziehen; eine Diskriminierung liege nicht vor. Außerdem verwies die Regierung auf die finanziellen Konsequenzen und ihre Auswirkungen auf die Pensionsbeiträge.

Demgegenüber weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die familienrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau bereits 1976 erfolgte und im öffentlichen Dienst gleicher Lohn und gleiche Beitragspflichten herrschten. Er sieht daher keinen Grund, warum eine pensionsrechtliche Angleichung 20 Jahre in Anspruch nehmen sollte. Der Staat hätte überdies die Möglichkeit gehabt, (einkommensbezogene (statt geschlechtsbezogene) Kriterien einzuführen, um s* bezüglich des Pensionsanspruches zu differenzieren. Außerdem wären die f finanziellen Lasten für den Staat relativ gering, da es derzeit nur wenige) potentielle Anspruchsberechtigte gebe.

Der Menschenrechtsausschuss bekräftigt zunächst den Grundsatz, wonach das Diskriminierungsverbot des Art. 26 UN-Pakt II auch die Sozialgesetzgebung umfasst. Diese Bestimmung verlange zwar nicht von einem Staat, Pensionsgesetze einzuführen, verbiete jedoch Diskriminierung, wo diese bestehen. Allerdings sei eine Ungleichbehandlung gedeckt, wenn sie auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruhe [Zwaan de Vries gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 182/1984 und Broeks gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 172/1984, Sachentscheidungen vom 9.4.1987, siehe EuGRZ 1989, 35).

Im ggst. Fall geht der Ausschuss davon aus, dass das österreichische Familienrecht den Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten im Hinblick auf den gegenseitigen Unterhalt zumisst. Das Pensionsgesetz idF 1985 sehe jedoch einen (vollen) Pensionsanspruch für Witwer nur vor, wenn diese über kein eigenes Einkommen verfügen, während Witwen dieser Einschränkung nicht unterliegen. Erst ab 1995 würden Witwer den Witwen gleichgestellt sein. Dies bedeute, dass Männer und Frauen unter gleichen sozialen Umständen ohne vernünftigen Grund allein wegen des Geschlechts unterschiedlich behandelt würden. Der Menschenrechtsausschuss vertritt daher die Auffassung, dass der Beschwerdeführer seit dem 10.3.1988, dem Tag des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls für Österreich (BGB1. 105/1988), Opfer einer Verletzung des Art. 26 war. Der Ausschuss begrüßt zwar den Schritt Österreichs, die Diskriminierung mit Wirkung von 1995 völlig zu beseitigen. Gleichwohl ist er der Auffassung, dass Österreich dem Beschwerdeführer "geeignete Remedur" (appropriate remedy) bieten sollte und ersucht um Verständigung innerhalb von 90 Tagen, welche Maßnahmen Österreich diesbezüglich ergriffen hat.

Sondervotum von Ausschussmitglied Nisuke Ando:

Das Ausschussmitglied stimmt der Mehrheitsauffassung zu, weist jedoch darauf hin, dass die Gleichheit nicht nur durch die Angleichung der Position der Witwer an jene der Witwen, sondern - zumindest theoretisch - auch umgekehrt hätte hergestellt werden können.

Siehe Anmerkung S. 38; vgl. auch EuGRZ 1992. S. 344 ff.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)